

Wenn Sicherheit zur Illusion wird

ANLAGEBERATUNG

■ Auf Werterhalt bedachte Anleger bekommen von Beratern fast automatisch Papiere mit festem Zins empfohlen. Doch risikolos sind die nicht.

Lothar Koch berät als Portfoliomanager und Honorar-Anlageberater bei GSAM + Spee Asset Management vermögende Privatkunden. Immer wieder ärgert er sich dabei, wie gut gemeinte Vorschriften für die Finanzberatung aus seiner Sicht absurde Folgen haben. So müssen Berater Anlegern vor einer Empfehlung heute viele Fragen stellen, etwa zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen und den finanziellen Verhältnissen. Die Fragerei soll sicherstellen, dass der Anleger bestimmte Risiken auch tatsächlich tragen kann. Im Ergebnis führt das allerdings dazu, dass



Zinsfalle Regulierung macht Beratern Angst vor Aktien

auf Sicherheit bedachte Anleger fast ausschließlich in festverzinsliche Wertpapiere investieren können, berichtet Koch. Die bringen angesichts der niedrigen Zinsen zwar wenig ein, gelten aber als vergleichsweise stabil und sicher.

Nur entpuppt sich selbst diese Sicherheit bei genauer Betrachtung als Illusion. Denn sollten die Zinsen eines Tages steigen, würden die Kurse bereits gehaltener Anleihen schnell fallen. Der leichte Zinsanstieg seit Herbst 2016

hat sich hier zum Beispiel bemerkbar gemacht: So brachten Fonds mit Euro-Anleihen mittlerer Laufzeit bis Ende Juli, über zwölf Monate gerechnet, im Schnitt 1,6 Prozent Verlust, bei langlaufenden Euro-Anleihen betrug das Minus gar 5,7 Prozent, zeigen Auswertungen des deutschen Fondsverbands BVI.

Sollte aus dem Zinsanstieg eine echte Zinswende werden, wäre das nur der Anfang. Die Verlustrisiken mit Anleihen sind insofern größer als aus der Vergangenheit ersichtlich. Es könnte sich als trügerisch erweisen, den langfristigen, Anfang der Achtzigerjahre begonnenen Abwärtstrend bei Zinsen und Anleiherenditen und damit die Kurssteigerung von Anleihen einfach fortzuschreiben. Einige Fonds haben zudem noch die Laufzeiten der gehaltenen Anleihen deutlich ausgeweitet. Das Verlustrisiko bei einem Zinsanstieg ist damit noch größer. „Ein auf ausgewogene Investments bedachter Kunde wird durch die Regulierung in den sicheren Verlust gelotst“, meint Koch. Ein Anlagemix, auch mit Aktien, erscheint vor diesem Hintergrund nicht nur renditestärker, sondern auch ausgewogener. In der Finanzberatung und ihrer Regulierung aber findet diese Erkenntnis noch relativ wenig Niederschlag.

Beratung zu Einzelaktien eingestellt

Beratung zu einzelnen Wertpapieren, wie Aktien, Anleihen oder auch Zertifikaten, bekommen Privatanleger ohnehin kaum noch. Auch hier zeigen sich die Nebenwirkungen der Regulierung. Denn Berater brauchen schon seit November 2007 eine spezielle Erlaubnis, um einzelne Wertpapiere empfehlen zu dürfen. Eine Erlaubnis zu bekommen ist langwierig und teuer. Die meisten Berater beraten daher nur zu Fonds, hier greift eine Ausnahmeregelung. Alternativ können sie fortan unter dem Dach eines Finanzdienstleisters beraten, der dann für die Beratung haftet – dieses Modell wird daher auch Haftungsdach genannt. Unter einem solchen Haf-

tungsdach dürfen sie weiter auch zu Einzelpapieren beraten.

Doch viele scheuen selbst dann den Aufwand. Detaillierte Beratungsprotokolle etwa schrecken sie ab. So haben mittlerweile zum Beispiel die meisten Banken die Beratung zu Einzelaktien eingeschränkt. Laut einer Studie des Deutschen Aktieninstituts bietet jede fünfte Bank diese gar nicht mehr an. ■

niklas.hoyer@wiwo.de

WERBUNGSKOSTEN

Verhinderter Vorstand hat den Schaden

Ein Anwalt investierte 75 000 Euro in ein Unternehmen, um sich später mit zehn Prozent an einer noch zu gründenden Aktiengesellschaft zu beteiligen. Das Investment war Voraussetzung, um Vorstandsmitglied zu werden. Die 75 000 Euro wurden vertragswidrig für ein Darlehen an ein anderes Unternehmen verwendet. Daraufhin wollte der Manager Darlehen und Beteiligung rückgängig machen. Trotz Pfändung erhielt er jedoch sein Geld nicht zurück, weil das Unternehmen insolvent war. Diesen Verlust wollte der Manager als Werbungskosten von seinen freiberuflichen Einkünften abziehen. Er sei die Beteiligung nur eingegangen, um Vorstand zu werden. Der Bundesfinanzhof lehnte jedoch einen Werbungskostenabzug ab (VI R 1/16). So seien die 75 000 Euro primär mit einer späteren Beteiligung verknüpft gewesen, nicht mit seiner freiberuflichen Tätigkeit.

FOTO: GETTY IMAGES/THOMAS BRAWICK, PR

Recht einfach



Wahlwerbung

Parteien und Kandidaten werben für sich zur Bundestagswahl. Doch die politische Werbung gefällt nicht jedem.

Plakate. Der Partei Die Rechte sollte verboten werden, Plakate aufzuhängen. Grund: Es fehle der direkte Bezug zur Wahl. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen lehnte den Antrag ab: Auch Mitbewerber würden nicht immer mit einem direkten Wahlbezug werben (14 L 1316/17). Will die Gemeindeverwaltung eine Partei für ihre Wahlwerbung allein auf gemeindeeigene Plakattafeln verweisen, muss sie Regeln einhalten. Kleinere Parteien müssen wenigstens ein Plakat pro 100 Einwohner aufhängen dürfen. Grund-

MIETMINDERUNG

Toleranz für Lärm hat Grenzen

Eine Mieterin wohnte im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses. Acht Jahre nach Einzug zog eine Familie mit zwei Kindern in die Wohnung darüber. Von diesem Zeitpunkt an kam es laut der Mieterin zu massivem Lärm, sowohl durch die Kinder als auch durch die Erwachsenen. Um die Ruhestörung zu belegen, verfasste sie Lärmprotokolle. Sie wollte die Miete wegen des Lärms um 50 Prozent mindern und zahlte ihre volle Miete daher nur unter Vorbehalt. Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass Nachbarn bei Familien mit Kindern Lärm tolerieren müssten, jedoch nur bis zu einem erträglichen Ausmaß (VIII ZR 226/16). Die Protokolle der Mieterin hätten ein Ausmaß an Lärm belegt, das kaum hinnehmbar sei. Die Protokolle und weitere Aussagen der Mieterin habe die Vorinstanz, das Landgericht Berlin, nicht hinreichend geprüft. Es müsse erneut entscheiden.

BANKGEBÜHREN

Aufträge kostenfrei widerrufen

Darf eine Bank für jede Dienstleistung Gebühren verlangen? Darf sie nicht, entschied der Bundesgerichtshof (BGH, XI ZR 590/15). So habe die Sparkasse Freiburg zu Unrecht unter anderem Gebühren für die Änderung von Daueraufträgen und für den Widerruf einer Wertpapierorder verlangt. Beide Dienstleistungen müssten kostenfrei sein. Auch für Auskünfte über abgelehnte Überweisungen darf die Bank nicht pauschal fünf Euro verlangen. Ein solches Entgelt müsse sich an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren, so der BGH. Geklagt hatte eine Verbraucherschutzzentrale, die die Gebührenklauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkasse für unwirksam hielt. Viele der beanstandeten Gebühren erhebt die Sparkasse inzwischen nicht mehr. Der BGH befürchtete jedoch, dass sich ähnliche Verstöße wiederholen, und wollte das verhindern.

INTERNETKONTROLLE AM ARBEITSPLATZ

„Kündigung kann unwirksam sein“

Alexander Birkhahn, Arbeitsrechtsexperte, Kanzlei Dornbach

Herr Birkhahn, laut Europäischem Gerichtshof dürfen Arbeitgeber private Internetaktivitäten, die sie Arbeitnehmern verboten haben, nur dann überwachen, wenn sie zuvor über Kontrollen informiert haben. Was heißt das praktisch?

Unternehmen müssen ihre Beschäftigten etwa per Rundschreiben darüber informieren, wann und unter welchen Bedingungen Kontrollen über private Internetaktivitäten stattfinden und welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen dieser Missbrauch von Arbeitszeit hat.

Was bedeutet die neue Rechtsprechung für laufende Verfahren?

Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beispielsweise beim privaten Surfen im Internet erwischt, ihm kündigt,

ihn jedoch nicht vorab über Kontrollen informiert hatte, kann diese Kündigung unwirksam sein. Deutsche Arbeitsgerichte müssen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs beachten. Abgeschlossene Verfahren lassen sich jedoch nicht wieder aufrollen.

Wie sieht es bei Nutzung des Firmennetzwerks mit privaten Handys und Tablets aus?

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber nicht in private Geräte hineinschauen. Er darf allerdings kontrollieren, wie das eigene Netzwerk für private Zwecke genutzt wird. Solange er diese Kontrollen ankündigt und diese zulässig durchführt, darf er auch abmahnen und kündigen.



Schnellgericht

Keine Toleranz für Raser

Ein Autofahrer wurde mit 31 Stundenkilometern über dem Tempolimit erwischt. Dafür sollte er den Führerschein für einen Monat abgeben. Der Raser klagte dagegen, weil das von der Polizei eingesetzte Messgerät zu Fehlern neige, daher hätte sie mehr als die übliche Toleranz abziehen müssen. Kleinere Messfehler seien kein Grund für einen höheren Abzug, entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe (2 Rb 8 Ss 479/17).

Socken als Zugabe verboten

Apotheker dürfen ihren Kunden bei verschreibungspflichtigen Medikamenten keine geldwerten Vorteile, zum Beispiel ein Paar Socken,

gewähren (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 13 A 2979/15, 13 A 3027/15).

Polizei haftet für Verletzung

Wer bei einem Polizeieinsatz verletzt wird, hat Anspruch auf Schmerzensgeld, entschied der Bundesgerichtshof (III ZR 71/17). Im konkreten Fall wurde ein Tankstellenmitarbeiter zu Unrecht einer Straftat verdächtigt.

Ohne Beweis kein Geld

Versicherte, die den Diebstahl von Fahrzeugteilen, etwa Felgen, nicht durch Zeugen oder Fotos beweisen können, haben keinen Anspruch auf Geld von ihrer Kaskoversicherung (Oberlandesgericht Hamm, 20 U 184/15).

Redaktion: martin.gerth@wiwo.de, [niklas.hoyer](mailto:niklas.hoyer@wiwo.de)